



## **Beitragsordnung**

(in der Fassung vom 20.03.2001)

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 10 Euro.
2. Das zweite Familienmitglied zahlt einen jährlichen Mindestbeitrag von 5 Euro.
3. Jedes weitere Familienmitglied sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 5 Euro.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Beitrag wird am 01.02. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres oder nach dem 01.06., so wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

6. Mitglieder, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch den Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.
7. Zahlen Mitglieder trotz Mahnung nicht den fälligen Mindestbeitrag, so kann der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluß bestimmen.

Nach der Satzung (§ 5 Abs. 4) erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluß, Auflösung oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß bis zum 30. Juni des Jahres schriftlich erklärt werden.

Das Ehrenmitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit beenden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei nicht erfolgter Betragzahlung regelt die Beitragsordnung.

Spenden und der Mitgliedsbeitrag  
an die Verkehrswacht sind steuerlich absetzbar.

***Spendenbescheinigung auf Wunsch.***